

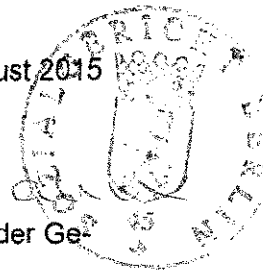
# Ausfertigung

## Sozialgericht Berlin

Az.: S 156 AS 17196/13



verkündet am 6. August 2015



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwältin

- 453/13 ek -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K 1092/13 -

- Beklagter -

hat die 156. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 6. August 2015 durch die Richterin Tahmasebi sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Kißler und Frau Trull für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit zweier gegenüber dem Kläger festgesetzter Sanktionen wegen wiederholter Pflichtverletzungen im Rahmen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Der 1957 geborene Kläger steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Beklagten.

Den im hiesigen Verfahren gegenständlichen Sanktionen war eine erste Sanktion in Höhe von 30 % im Jahr 2012 vorausgegangen. Der diesbezüglich ergangene Sanktionsbescheid ist Gegenstand des gesonderten gerichtlichen Verfahrens beim Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen S 189 AS 33311/12. Der dortigen Sanktion lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid vom 02. Mai 2012 erließ der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt. Im Rahmen dessen wurde dem Kläger als Bemühung aufgegeben, beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung monatlich jeweils acht Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss an den genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise in Form von Bewerbungsanschreiben und Reaktionen der Arbeitgeber zu erbringen. Dabei wurde bestimmt, dass bei der Stellensuche auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen seien.

Der Eingliederungsvereinbarung war eine Rechtsfolgenbelehrung beigelegt. Wegen des vollständigen Inhalts der Eingliederungsvereinbarung und insbesondere der dort enthaltenen Rechtsfolgenbelehrung wird auf Bl. 7-9 der Gerichtsakte zum Verfahren S 189 AS 33311/12 Bezug genommen, welche der Kammer vorgelegen hat.

Der Kläger legte gegen die Eingliederungsvereinbarung vom 02. Mai 2012 zunächst Widerspruch und – nachdem der Beklagte seinen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückgewiesen hatte – Klage beim Sozialgericht Berlin ein (Az.: S 34 AS 22401/12). Diese Klage hat der Kläger im weiteren Verlauf dann zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2012 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er weder im Mai noch im Juni die geforderten Bewerbungsbemühungen unternommen habe. Er gehe davon aus, dass die Eingliederungsvereinbarung nichtig sei. Die Forderungen des Beklagten seien als „Nötigungen mit Androhungen von Hunger, Obdachlosigkeit usw. amoralisch, menschenrechts- und grundgesetzwidrig“. Er werde daher auch zukünftig keine Bewerbungsbemühungen unternehmen. Er erwarte eine Sanktion oder die Entscheidung die Eingliederungsvereinbarung aufzuheben. Zur weiteren Begründung führte der Kläger aus, Hartz IV setze neben den Menschenrechten das Grundgesetz außer Kraft. Widerstand sei daher angebracht und durch das Gesetz gestattet.

Der Beklagte hörte den Kläger sodann mit Schreiben vom 24. Juli 2012 zum möglichen Eintritt einer Sanktion an und erließ am 12. September 2012 einen Sanktionsbescheid. In diesem stellte der Beklagte die Minderung des Arbeitslosengeldes II des Klägers für die Zeit vom 01. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von 30% des maßgebenden Regelbedarfes (112,20 € monatlich) fest. Am 10. Oktober 2012 erhob der Kläger gegen diesen Sanktionsbescheid Widerspruch, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 2012 durch den Beklagten als unbegründet zurückgewiesen wurde. Der Kläger hat hiergegen am 23. Dezember 2012 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben. Das entsprechende Verfahren zum Aktenzeichen S 189 AS 33311/12 ist derzeit im Hinblick auf die Vorlage des SG Gotha zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen des SGB II an das Bundesverfassungsgericht (vgl. SG Gotha, Beschl. v. 26. Mai 2015, S 15 AS 5157/15) ruhend gestellt.

Im weiteren Verlauf bewilligte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 02. Januar 2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis 30. Juni 2013.

Am 18. Januar 2013 erließ der Beklagte sodann eine weitere Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt für den Zeitraum 18. Januar 2013 – 17. Juli 2013. Darin hieß es unter Ziffer 2. zu den Bemühungen des Klägers unter anderem:

*„Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden. Sie übersenden bis spätestens 15. Februar 2013 eine detaillierte Auflistung Ihrer Aktivitäten im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit als Dozent und Referent im Zeitraum 01. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2012. Ziel ist, die Auswertung, in welchem Umfang eine Anerkennung als berufliche Tätigkeit möglich ist. Sie übersenden außerdem eine Auflistung der Einnahmen, die Sie im Zusammenhang mit der Ausübung der Selbstständigkeit im Zeitraum 01. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 erwirtschaftet haben. Dem sind auch die Ausgaben im selben Zeitraum gegenüber zu stellen. Ziel ist dabei ausschließlich die Betrachtung, inwiefern die Fortführung der Tätigkeit geeignet ist, die bestehende Hilfebedürftigkeit zu beenden.“*

Der Eingliederungsvereinbarung war eine Rechtsfolgenbelehrung beigefügt. Wegen des vollständigen Inhalts der Eingliederungsvereinbarung und insbesondere der dort enthaltenen Rechtsfolgenbelehrung wird auf Bl. 710- 713/ Band IV der Leistungsakte Bezug genommen. Mit Schreiben vom 18. Februar 2013 legte der Kläger Widerspruch gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt ein. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. März 2013 als unbegründet zurückgewiesen. Der Kläger hat gegen diesen Widerspruchsbescheid keine weiteren Schritte unternommen.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2013 teilte der Kläger dem Beklagten mit, er bedanke sich zunächst dafür, dass man seitens des Beklagten einen Schritt unternehmen wolle um zu prüfen, ob eine Anerkennung seiner Arbeit als „berufliche Tätigkeit“ in Betracht komme. Da eine solche Anerkennung seitens des Beklagten aber einzig davon abhängig gemacht werden dürfte, ob sie einen ausreichenden Erwerb bringe, sei eine solche schwierig. Denn ein solcher Erwerb stelle nicht seine vordringliche Absicht dar. Aus diesem Grund mache die Übersendung der Auflistung kaum einen Sinn. Denn am falschen Kriterium bemessen könne die Begutachtung nur Zeitverschwendung sein. Er gehe davon aus, dass er die Zusendung besser unterlassen sollte. Er werde die Übersendung aber gründlich in seinen Kreisen besprechen und sodann seine Entscheidung mitteilen.

Im weiteren Verlauf übersandte der Kläger die aufgeforderte Aufstellung nicht an den Beklagten. Der Beklagte hörte den Kläger sodann mit Schreiben vom 04. März 2013 zum möglichen Eintritt einer Sanktion an.

Mit Schreiben vom 10. März 2013 teilte der Kläger dem Beklagten gegenüber mit, dass er sich entschlossen habe, die geforderte Auflistung seiner Aktivitäten nicht beizubringen. Zur Begründung verwies der Kläger unter anderem darauf hin, dass er bereits im Schreiben vom 15. Februar 2013 dargelegt habe, welche Gründe aus seiner Sicht gegen die Übersendung sprächen. Demgegenüber seien die Gründe, welche für eine Übersendung sprächen zu schwach – sie würden „nur einen Aufschub der Sanktionen aber keine Klärung der Verhältnisse“ bewirken.

In der Folge stellte der Beklagte mit Bescheid vom 22. März 2013 eine Minderung des Arbeitslosengelds II des Klägers um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs und damit in Höhe von 229,20 € monatlich für die Zeit vom 01. April 2013 bis 30. Juni 2013 fest. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Kläger sei trotz Belehrung über die Rechtsfolgen seinen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. Januar 2013 nicht nachgekommen. Ein wichtiger Grund für die Nichterfüllung sei nicht nachgewiesen worden. Der Kläger habe bereits zuvor am 18. Juli 2012 eine Pflichtverletzung begangen, so dass es sich bei der hiesigen Pflichtverletzung um eine wiederholte Pflichtverletzung handele. Der Kläger wurde zudem auf die Möglichkeit der Beantragung ergänzender Sachleistungen während des gesamten Minderungszeitraumes hingewiesen.

Unter dem 16. April 2013 hat der Kläger Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 22. März 2013 erhoben. Zur Begründung führte der Kläger aus, ihm sei bewusst, dass sein Vorbringen vom 15. Februar 2013 sowie 10. März 2013 nicht ausreiche, um ihn sanktionsfrei zu stellen. Er gehe vielmehr davon aus, dass der Beklagte nicht anders könne, als ihn zu sankti-

onieren. Das SGB II System verstoße aber gegen das Grundgesetz und sei daher verfassungswidrig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2013 ist der Widerspruch des Klägers durch den Beklagten als unbegründet zurückgewiesen worden. Seine Entscheidung stützte der Beklagte dabei auf die Erwägungen, welche er auch in der Begründung des Sanktionsbescheides anführte. Die Sanktionierung sei rechtmäßig ergangen, da alle gesetzlichen Voraussetzungen für ein solches Vorgehen vorlägen.

Der Kläger hat am 15. Juli 2013 Klage gegen den Sanktionsbescheid vom 22. März 2013 beim Sozialgericht Berlin erhoben (Az.: S 156 AS 19176/13).

Am 18. Juli 2013 erließ der Beklagte eine weitere Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt für den Zeitraum 18. Juli 2013 bis 17. Januar 2014. Darin hieß es unter anderem zu den Bemühungen des Klägers:

*„Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung – jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: eigene Auflistung mit folgenden Angaben: Name des Arbeitgebers, Berufsbezeichnung, Datum und Quelle des Stellenangebotes/alternativ Initiativbewerbung, Datum der Bewerbung, Form der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich). Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen. Die Auflistung Ihrer Bewerbungsbemühungen ist kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einzureichen, erstmals bis 10. September 2013 die Bewerbungen für den Kalendermonat Juli (antellig) und für den Kalendermonat August.“*

Der Eingliederungsvereinbarung war eine Rechtsfolgenbelehrung beigelegt. Darin wurde der Kläger unter anderem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zuletzt mit Bescheid vom 22. März 2013 eine Minderung in Höhe von 60 % festgestellt worden sei und dass jeder weitere Pflichtverstoß nunmehr einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes zur Folge haben werde. Wegen des vollständigen Inhalts der Eingliederungsvereinbarung und insbesondere der dort enthaltenen Rechtsfolgenbelehrung wird auf Bl. 965-968/ Band V der Leistungsakte Bezug genommen.

Im weiteren Verlauf stellte der Beklagte mit Bescheid vom 22. Juli 2013 einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II des Klägers für die Zeit vom 01. August 2013 bis 31. Oktober 2013 fest, weil der Kläger eine ihm am 26. Juni 2013 angebotene Arbeitsgelegenheit nicht angenommen habe.

Weiterhin stellte der Beklagte mit Bescheid vom 22. Oktober 2013 erneut einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II des Klägers für die Zeit vom 01. November 2013 bis 31. Januar 2014 fest, da der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt entgegen seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. Juli 2013 keine Bewerbungsbemühungen nachgewiesen habe.

Der Kläger legte auch in der Folgezeit weiterhin keine Nachweise für Bewerbungsbemühungen vor.

Der Beklagte hörte den Kläger daraufhin mit Schreiben vom 15. November 2013 zum möglichen Eintritt einer weiteren Sanktion in Form des vollständigen Wegfalls der Leistungen an.

Der Kläger nahm hierzu mit Schreiben vom 26. November 2013 Stellung. Darin wies der Kläger darauf hin, dass er sich an die Eingliederungsvereinbarung nicht gebunden fühle. Er habe diese am 01. August 2013 wie angekündigt vor dem Gebäude des Beklagten erfolgreich verbrannt. Auch habe er der Vereinbarung bereits im Vorfeld mit Datum vom 14. Juni 2013 widersprochen. Er befinde sich im Widerstand, da „Hartz IV“ menschen- und verfassungswidrig sei. Es liege mittlerweile auch ein juristisches Gutachten vor, aus dem sich die Verfassungswidrigkeit ergebe. In der Tatsache, dass er der Verfassungswidrigkeit des Systems den nötigen Widerstand entgegen setze, liege außerdem ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Erfüllung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung.

Mit Bescheid vom 06. Januar 2014 stellte der Beklagte sodann für die Zeit vom 01. Februar 2014 bis 30. April 2014 unter Bezugnahme auf die letzte vorangegangene Pflichtverletzung vom 22. Oktober 2013 eine Minderung des Arbeitslosengelds II des Klägers um 100 % fest. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Kläger sei trotz Belehrung über die Rechtsfolgen seinen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. Juli 2013 nicht nachgekommen. Ein wichtiger Grund für die Nichterfüllung sei nicht nachgewiesen worden. Der Kläger wurde zudem auf die Möglichkeit der Beantragung ergänzender Sachleistungen während des gesamten Minderungszeitraumes hingewiesen.

Der Kläger erhob am 09. Februar 2014 Widerspruch gegen diesen Sanktionsbescheid. Zur Begründung führte der Kläger unter anderem erneut aus, „Hartz IV“ sei verfassungswidrig und

setze die Menschenwürde außer Kraft. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 01. April 2014 durch den Beklagten als unbegründet zurückgewiesen.

Am 28. April 2014 hat der Kläger Klage gegen den Sanktionsbescheid vom 06. Januar 2014 (Az.: S 156 AS 10333/14) beim Sozialgericht Berlin erhoben.

Zur Begründung trägt der Kläger in Bezug auf beide Sanktionsbescheide übereinstimmend vor, dass die Voraussetzungen einer Sanktionierung nach dem System des SGB II zwar vorliegen mögen. Die Sanktionen in „Hartz IV“ seien aber grundsätzlich verfassungswidrig. Eine unter Sanktionsandrohung vermittelte Arbeit verletze die Würde des Menschen, das Recht auf freie Berufswahl und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Daher habe er es sich zur Aufgabe gemacht, sich unabhängig von seinem persönlichen Wohlergehen für die Wiederherstellung der Grundrechte einzusetzen. Zur weiteren Klagebegründung legte der Kläger jeweils ein umfangreiches Gutachten über die Frage der Vereinbarkeit der Sanktionsvorschriften der §§ 31a f. SGB II mit dem Grundgesetz vor, auf dessen Inhalt vollumfänglich Bezug genommen wird.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 06. August 2015 die Rechtsstreitigkeiten S 156 AS 19176/13 und S 156 AS 10333/14 unter dem sodann führenden Aktenzeichen S 156 AS 19176/13 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Kläger beantragt,

1. den Sanktionsbescheid vom 22. März 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2013 sowie den Sanktionsbescheid vom 06. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. April 2014 aufzuheben,
2. das Verfahren gemäß Art. 100 Grundgesetz (GG) auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht folgende Frage zur Entscheidung vorzulegen: Sind die § 31a i.V.m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom 24. März 2011, BGBl. I vom 29. März 2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergibt, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG?

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die angegriffenen Bescheide rechtmäßig seien. Der Kläger sei jeweils seinen Pflichten aus den Eingliederungsvereinbarungen vom 18. Januar 2013 und 18.

Juli 2013 nicht nachgekommen. Die verhängten Sanktionen seien auf Grund der Tatsache, dass es sich um eine erste wiederholte und sodann um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung handele, korrekt verhängt worden. Die Tatsache, dass der Kläger grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31ff. SGB II habe, führe zu keiner anderen Entscheidung in der Sache. Der Beklagte sei an die geltende Gesetzeslage gebunden. Das Bundesverfassungsgericht habe bislang nicht über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II entschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakten sowie der Akten zum Verfahren S 189 AS 33311/12 verwiesen, welche ebenfalls Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Sanktionsbescheid vom 22. März 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2013 sowie der Sanktionsbescheid vom 06. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. April 2014 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

1.

Der Beklagte hat zunächst zu Recht die Leistungen des Beklagten mit Bescheid vom 22. März 2013 um 60 % gemindert. Denn die Voraussetzungen für eine solche Leistungsminderung lagen vor.

a.

Ermächtigungsgrundlage für eine solche Entscheidung ist § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten dargelegt und nachgewiesen wird. Nach § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits vorher eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeit-



raumes länger als ein Jahr zurückliegt. Nach § 31b Abs. 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, welcher die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung feststellt. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate.

Dabei begegnet die Regelung des § 31a Abs. 1 SGB II aus Sicht der Kammer keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nach Ansicht der Kammer verstößt die Regelung des § 31a Abs. 1 SGB II insbesondere nicht gegen das aus Art. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (a. A. u. a. SG Gotha, Beschluss vom 26.05.2015 – S 15 AS 5157/14).

Denn zur Überzeugung der Kammer gewährleistet auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivitäten unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus. Die Verfassung gebietet nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen. Das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG greift nur dann, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 07.07.2010 – 1 BvR 2556/09). Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen oder durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, die Menschenwürde positiv zu schützen. Der Staat muss daher zwar auf der einen Seite die Sorge dafür tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen, seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengung und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu bewahren. Dem steht auf der anderen Seite jedoch das Prinzip des Förderns und Forderns gegenüber. Danach muss eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen, ihre Situation zu verbessern. Eine erwerbsfähige Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen (SG Landshut, Beschluss vom 07.05.2012 – S 10 AS 259/12 ER). Mit den Regelungen der §§ 31 ff. SGB II hat der Gesetzgeber einen Mechanismus geschaffen, um auf die Nichtvornahme entsprechender Bemühungen des Leistungsberechtigten zu reagieren.

Zur Überzeugung der Kammer liegt die Grenze der Absenkung von Leistungen bei der Gewährung des zur physischen Existenz unerlässlichen („physisches Existenzminimum“; BSG, Urt. v. 22. April 2008, B 1 KR 10/07 R). Dabei ist die Kammer davon überzeugt, dass das geltende Sanktionsrecht (§§ 31 ff. SGB II) diesen Anforderungen genügt, in dem es bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine "letzte Grundversorgung" sicherstellt (zur Abgrenzung zum soziokulturellen Minimum vgl. Soria, JZ 2005, S. 644 ff.). Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das physische Existenzminimum (SG Aachen, Beschluss vom 16. Juni 2015 – S 14 AS 513/15 ER, juris Rn. 45). So sieht § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II für den Fall einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs auf Antrag die Möglichkeit auf Gewährung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen vor. Nach § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II soll bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 % des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Ferner kann bei vollständigem Wegfall der Leistungen eine Abmilderung in eine 60%-Minderung erfolgen, wenn sich der der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte letztlich maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Unabhängig davon ist die Möglichkeit der Übernahme von Mietschulden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 22 Absatz 8 SGB II geregelt (SG Aachen, Beschluss vom 16. Juni 2015 – S 14 AS 513/15 ER, juris Rn. 45; SG Landshut, Beschluss vom 07. Mai 2012 - S 10 AS 259/12 ER -, Rn. 31, juris).

Die Kammer ist ferner der Überzeugung, dass die Vorschriften der §§ 31 ff. SGB II auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Grundrecht aus Art. 12 GG verfassungswidrig sind. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass durch die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II ein gewisser Druck auf den Kläger ausgeübt wird. Dennoch stellen die Regelungen weder Zwangsarbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 GG noch ein Zwang zur Arbeit dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist als Arbeitszwang diejenige Verpflichtung anzusehen, eine bestimmte Tätigkeit ausführen zu müssen, sofern die Verpflichtung zu einer Verletzung der Menschenwürde führt oder führen könnte (BVerfGE 74, 102, 121 f.). Bei den im SGB II vorgesehenen Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung und den bestehenden Sanktionsvorschriften handelt es sich hingegen vielmehr um eine Entscheidung, die im Ermessen des Arbeitsu-

chenden steht. Er kann für sich entscheiden, den Anforderungen nicht nachzukommen und sich in der Folge dem Sanktionssystem des SGB II zu unterwerfen. Dieser mittelbare „sanfte Zwang“ kann zwar zu finanziellen Nachteilen führen. Diese werden aber nur ausnahmsweise von Artikel 12 Abs. 2 und 3 GG erfasst (vgl. Rittstieg in AK-GG, Art. 12 Rn. 160). Soweit im SGB II eine allgemeine Arbeitspflicht als Hilfe zur Selbsthilfe statuiert wird, wird Artikel 12 Abs. 2 GG nicht berührt (Gubelt in v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 12 Rn. 80). Die gesetzliche Möglichkeit der Kürzung oder Streichung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II in den Fällen, in denen ein Leistungsberechtigter eine ihm angebotene zumutbare Arbeit ablehnt, stellt keine Ausübung von Zwang im Sinne des Artikel 12 Abs. 2 GG dar (vgl. OVG Berlin, DÖV 1983, 516, 517). Der Staat macht die Gewährung einer Leistung von zumutbaren Eigenbemühungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes abhängig. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (SG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 08.03.2005, S 6 AS 70/05 ER).

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 SGB II nicht verletzen.

Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 GG umfasst unter anderem die Freiheit vor Verletzungen der körperlichen Gesundheit sowie vor Schmerzen (vgl. Di Fabio in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 67. Ergänzungslieferung 2013, Art. 2 Rn 55f.).

Dabei verkennt die Kammer auch nicht, dass das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG zwar keine unmittelbaren Ansprüche des Einzelnen auf staatliche Leistungen oder auch nur auf eine im allgemeinen angemessene Versorgung begründet, sich aus ihm aber dennoch eine gewisse Schutzpflicht des Staates ergibt. Dieser hat „sich schützend und fördernd vor die in Art. 2 Abs. 2 GG enthaltenen Rechtsgüter zu stellen“ (BVerfGE 56, 54 (73)).

Allerdings ist die Kammer der Überzeugung, dass der Gesetzgeber diesen Pflichten mit den vorhandenen Regelungen in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Denn soweit sich eine Verletzung der Gesundheit im Falle der Sanktionen aus fehlenden Nahrungsmitteln als Folge der gekürzten finanziellen Mittel ergeben könnte, hat der Gesetzgeber durch die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen ausreichend Abhilfe geschaffen. Etwas anderes ergibt sich zur Überzeugung der Kammer auch nicht aus dem Umstand, dass nach §§ 31 ff. SGB im Falle von 100%-Sanktionen ohne Sachleistungskompensation die Beitragserstattungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz entfallen. Denn auch wenn die Beiträge über zwei Monate nicht gezahlt werden, besteht weiter der Anspruch auf „Notversorgung“ nach § 16 Abs. 3a S. 2 1. HS Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Auf Grund der Tatsache, dass die Kammer aus den genannten Erwägungen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II hat, kam auch eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 GG, wie vom Kläger beantragt, nicht in Betracht. Der insofern gestellte Antrag

des Klägers bedurfte dabei auch keiner weiteren Bescheidung, da es den Verfahrensbeteiligten zwar jederzeit möglich ist, einen solchen Antrag zu stellen, dieser aber eine bloße Anregung darstellt und entsprechend keiner förmlichen Bescheidung bedarf (vgl. Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl., Art. 100 Rn 84). Dies folgt aus dem Umstand, dass ein Aussetzungs- und Vorlagebeschluss nach § 80 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) unabhängig von der Rüge der Prozessbeteiligten von Amts wegen zu erfolgen hat.

b.

Von der Ermächtigungsgrundlage des § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II hat der Beklagte mit Bescheid vom 22. März 2013 auch formell ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Insbesondere hat er den Kläger am 04. März 2013 korrekt nach § 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu den Voraussetzungen einer Sanktion angehört. Der Bescheid vom 22. März 2013 ist ferner auch mit einer ordnungsgemäßen Begründung versehen (§ 35 SGB X).

c.

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Der Kläger hat eine wiederholte Pflichtverletzung begangen, sodass die Voraussetzungen einer Sanktionierung nach § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II vorliegen.

Der Tatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II ist erfüllt. Denn der Kläger ist seinen Pflichten aus der durch Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung vom 18. Januar 2013 nicht nachgekommen. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig. Jedenfalls mit Schreiben vom 10. März 2013 hat der Kläger gegenüber dem Beklagten deutlich gemacht, eine Erfüllung dieser Pflichten auch im weiteren Verlauf nicht zu beabsichtigen. Auch der Inhalt der dem Kläger durch die Eingliederungsvereinbarung vom 18. Januar 2013 auferlegten Pflicht begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung, mit welcher die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlichen Leistungen vereinbart werden, insbesondere bestimmen, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält, welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Verpflichtung des Klägers, eine detaillierte Auflistung seiner Aktivitäten im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit als Dozent und Referent im Zeitraum vom 01. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2012 sowie eine Auflistung der Einnahmen durch diese Tätigkeit zu übersen-

den, erfüllt die Anforderungen, die an eine in der Eingliederungsvereinbarung enthaltene Verpflichtung des Hilfebedürftigen gestellt werden.

Die Verletzung seiner demnach zu befolgenden Pflicht aus Ziffer 2. der Eingliederungsvereinbarung vom 18. Januar 2013 hat der Kläger auch trotz vorheriger schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen begangen. Er ist mit der Eingliederungsvereinbarung konkret, vollständig, richtig, verständlich und zeitnah über die drohenden Rechtsfolgen einer Verletzung der vereinbarten Bemühungen belehrt worden.

Der Kläger hat durch die Nichterfüllung seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung vom 18. Januar 2013 auch eine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II begangen. Denn es ist zuvor bereits eine Minderung festgestellt worden und der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums liegt auch nicht länger als ein Jahr zurück. Eine Absenkung der Leistungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II um 60 % setzt voraus, dass zuvor eine vorangegangene Pflichtverletzung mit einem Absenkungsbescheid der niedrigeren Stufe sanktioniert und dem Hilfebedürftigen bekannt gegeben worden ist. Dies ergibt sich aus der Systematik des § 31a SGB II, dessen Regelung strikt danach differenziert, ob es sich um eine erstmalige, eine erste wiederholte oder eine weitere wiederholte Obliegenheitsverletzung handelt. Die Sanktionierung durch Festlegung eines erhöhten Absenkungsgrades soll erst greifen, wenn dem Hilfebedürftigen durch den vorangegangenen Sanktionsbescheid mit einer Minderung des Sanktionsbetrages in der niedrigeren Stufe die Konsequenzen seines Verhaltens vor Augen geführt worden sind (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil v. 21.06.2012, L 7 AS 4298/11, juris Rn 27). Erforderlich ist dabei eine zeitlich vorangegangene Feststellung der Minderung, also die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktionsentscheidung.

Eine solche zeitlich vorangegangene Feststellung einer Minderung liegt hier vor, denn mit Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 ist durch den Beklagten eine Minderung des Anspruches des Klägers um 30 % festgestellt worden. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 durch den Kläger angefochten worden und auf Grund des noch nicht abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens zum Aktenzeichen S 189 AS 33311/12 noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist. Denn die Annahme einer wiederholten Pflichtverletzung setzt nicht voraus, dass der vorherige Sanktionsbescheid bestandskräftig ist (Lauterbach, in: Gagel, SGB II, § 31a Rn 6). Vielmehr ist in diesen Fällen bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Sanktion inzident die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Sanktion zu prüfen (Knickrehm/Hahn, in: Eichler, SGB II, 3. Aufl. 2013, Rn 12).

Gemessen an diesen Kriterien stellt der Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 hier eine belastbare erste Sanktionsstufe dar, auf die der Beklagte die Annahme einer ersten wie-

derholten Pflichtverletzung durch den Beklagten zu Recht gestützt hat. Denn der Bescheid vom 12. September 2012 ist rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Bescheides vom 12. September 2012 sind die – aus Sicht der Kammer wie dargestellt verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.

Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat der Beklagte mit seinem Bescheid vom 12. September 2012 auch formell ordnungsgemäß Gebrauch gemacht, denn er hat den Kläger vor Erlass des mit einer ordnungsgemäßen Begründung versehenen Bescheides zu den Voraussetzungen einer Sanktion angehört (§ 24 Abs.1 SGB X). Der Bescheid vom 12. September 2012 ist auch in seinem Verfügungssatz hinreichend bestimmt, denn er benennt sowohl den Minderungszeitraum, als auch die konkrete Höhe der Minderung und den sich daraus ergebenden monatlichen Kürzungsbetrag.

Der Bescheid vom 12. September 2012 ist auch materiell rechtmäßig. Der Kläger hat eine Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II begangen, indem er die in der Eingliederungsvereinbarung vom 02. Mai 2012 festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat. Dabei begegnen auch die festgelegten Pflichten des Klägers von acht Bewerbungen monatlich inhaltlich keinen rechtlichen Bedenken. Vielmehr erfüllen diese die Anforderungen, welche an eine in der Eingliederungsvereinbarung enthaltene Verpflichtung des Hilfebedürftigen gestellt werden. Soweit dem Kläger dabei acht Bewerbungen monatlich abverlangt werden, hat die Kammer auch im Hinblick auf den geforderten Umfang keine Bedenken.

Der Kläger hat auch keinen wichtigen Grund für seine Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II dargelegt und nachgewiesen. Etwas anderes ergibt sich zur Überzeugung der Kammer auch nicht daraus, dass der Kläger der Auffassung ist, die von ihm angenommene Verfassungswidrigkeit des Systems des SGB II berechtige ihn im Sinne eines wichtigen Grundes dazu, den Pflichten nicht nachzukommen. Dem ist nicht so. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 SGB II liegt vielmehr vor, wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und Abwägung seiner berechtigten Interessen mit den Interessen der Gemeinschaft ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann (BSG NJW 2011, 2073 (2076); BayLSG ZFSH/SGB 2010, 52 (54); LSG RhPf NZS 2008, 496). An einer solchen Situation fehlt es hier. Denn die Vorschriften der §§ 31 ff. SGB II sind wie dargelegt nicht verfassungswidrig. Darüber hinaus widerspräche eine solche Möglichkeit der Schaffung eines wichtigen Grundes ersichtlich dem Willen des Gesetzgebers, der vielmehr Sorge dafür tragen soll, dass dem Leistungsempfänger kein Verhalten sanktionsbewehrt abverlangt werden kann, welches im an sich nicht zuzumuten ist. Stellte man eine solche Situation mit Zweifeln des Leistungsempfängers am Normsystem selbst gleich, liefe die gesetzliche Sanktionsmöglichkeit ins Leere, da man den Normzweck von der persönlichen Überzeugung des Klägers abhängig machte.

Der Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 wird nach Auffassung der Kammer auch nicht dadurch rechtswidrig, dass im Rahmen dieser Entscheidung eine Aufhebung der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung nicht erfolgt ist. Die Kammer ist der Auffassung, dass eine solche gesonderte Aufhebung des Bewilligungsbescheides nicht erforderlich ist, weil der Wortlaut der zum 01. April 2012 in Kraft getretenen Neuregelung des § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II (Minderung des „Auszahlungsanspruchs“) dafür spricht, dass die Bewilligung dem Grunde nach bestehen bleibt und lediglich die Auszahlung betroffen ist, sodass die Minderung kraft Gesetzes eintritt (so auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2014 – L 7 AS 85/13, juris Rn. 25 ff.; SG Trier, Beschluss vom 14. Dezember 2011, S 4 AS 449/11 ER, juris Rn 36 ff.; Berlitz in LPK-SGB II, 5. Aufl., § 31b Rn. 2). Dabei übersieht die Kammer auch nicht, dass diese Frage grundsätzlich umstritten ist und von der Gegenansicht vertreten wird, dass es einer gesonderten Aufhebung der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung bedarf (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 10. Februar 2014, L 7 AS 1058/13 R, juris Rn 5; SG Dortmund, Beschl. v. 26. Mai 2014, S 35 AS 1758/14 ER, juris Rn. 3; Knickrehm/Hahn in Eichler, a.a.O., § 32b Rn 7). Ungeachtet der Tatsache, dass diese Ansicht die Kammer aus den oben genannten Gründen nicht zu überzeugen vermag, geht die Kammer darüber hinaus davon aus, dass selbst wenn eine solche gesonderte Aufhebung für erforderlich gehalten würde, daraus nicht der zwingende Schluss zu ziehen wäre, dass eine ohne gesonderte Aufhebungsentscheidung getroffene Sanktionsentscheidung rechtswidrig wäre. Vielmehr wäre wohl davon auszugehen, dass der Sanktionsbescheid ins Leere liefe und für den Leistungsempfänger die Möglichkeit bestünde, aus der weiterhin bestehenden Bewilligungsentscheidung mangels Aufhebung auf Leistung zu klagen (vgl. so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17. Oktober 2014, L 2 AS 1460/14 B ER).

Weiterhin ist der Kläger mit der Eingliederungsvereinbarung vom 02. Mai 2012 auch konkret, vollständig, richtig, verständlich und zeitnah über die drohenden Rechtsfolgen einer Verletzung der vereinbarten Bemühungen belehrt worden. Der Beklagte hat auch den Sanktionsbeginn mit dem 01. Oktober 2012 und das Sanktionsende mit dem 31. Dezember 2012 festgesetzt, vgl. § 31b Abs. 1 Satz 1, 3 SGB II.

Soweit der Beklagte somit auf Grund der rechtmäßigen Sanktion mit Bescheid vom 12. September 2012 im Bescheid vom 22. März 2013 zu Recht von einer ersten wiederholten Pflichtverletzung ausgegangen ist, hat er darin zutreffender Weise eine Minderung der Leistungen in Höhe von 60 % festgestellt. Dabei ist der Kläger im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung vom 18. Januar 2013 auch unmissverständlich darauf hingewiesen worden, dass es sich für den Fall eines Pflichtverstoßes auf Grund der vorangegangenen Sanktionierung mit Bescheid vom 12. September 2012 um einen wiederholten Pflichtverstoß handeln würde. Die Belehrung

machte auch konkret deutlich, dass in diesem Fall eine Sanktion in Höhe von 60% erfolgen werde. Auch der Sanktionsbeginn wurde vom Beklagten mit dem 01. April 2013 genau wie das Sanktionsende mit dem 30. Juni 2013 korrekt festgesetzt, vgl. § 31b Abs. 1 Satz 1, 3 SGB II.

Dass auch in diesem Sanktionsbescheid vom 22. März 2013 eine Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung nicht erfolgte, führt nach Auffassung der Kammer aus den oben genannten Gesichtspunkten nicht zur Rechtswidrigkeit dieses Bescheides.

Im Ergebnis erweist sich der Sanktionsbescheid vom 22. März 2013 damit als rechtmäßig.

2.

Darüber hinaus hat der Beklagte auch mit weiterem Sanktionsbescheid vom 06. Januar 2014 zu Recht die Leistungen des Beklagten sodann in vollem Umfang gemindert. Denn auch der Sanktionsbescheid vom 06. Januar 2014 erweist sich als rechtmäßig.

a.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Bescheides vom 06. Januar 2014 sind die – aus Sicht der Kammer wie dargestellt verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II. Ergänzend zu den bereits dargestellten Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 1, 31a SGB II regelt § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II dabei, dass im Falle jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II vollständig entfällt.

b.

Von der Ermächtigungsgrundlage des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II hat der Beklagte mit Bescheid vom 06. Januar 2014 auch formell ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Insbesondere hat er den Kläger am 15. November 2013 korrekt nach § 24 Abs. 1 SGB X zu den Voraussetzungen einer Sanktion angehört. Der Bescheid vom 06. Januar 2014 war auch mit einer ordnungsgemäßen Begründung versehen (§ 35 SGB X).

c.

Der Bescheid vom 06. Januar 2014 ist auch materiell rechtmäßig. Der Kläger hat eine weitere wiederholte Pflichtverletzung begangen, so dass die Voraussetzungen einer Sanktionierung nach § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vorliegen. Es liegt auch kein wichtiger Grund für das Verhalten des Klägers vor.



Der Kläger hat erneut den Tatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II erfüllt. Denn er ist seinen Pflichten aus der durch Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung vom 18. Juli 2013 nicht nachgekommen. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig. Jedenfalls mit Schreiben vom 26. November 2013 hat der Kläger gegenüber dem Beklagten deutlich gemacht, eine Erfüllung dieser Pflichten auch im weiteren Verlauf nicht zu beabsichtigen.

Auch der Inhalt der dem Kläger durch die Eingliederungsvereinbarung vom 18. Juli 2013 auferlegten Pflicht begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung, mit der die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlichen Leistungen vereinbart werden, insbesondere bestimmen, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält, welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat. Die Verpflichtung des Klägers, monatlich 10 Bewerbungsbemühungen zu unternehmen und darüber in vereinbarter Form Nachweis zu erbringen, erfüllt diese Anforderungen. Dabei hat die Kammer auch keine Bedenken in Anbetracht der Anzahl der abverlangten Bewerbungen. Vielmehr geht die Kammer davon aus, dass der Umfang verhältnismäßig und daher nicht zu beanstanden ist.

Die Verletzung seiner demnach zu befolgenden Pflicht aus Ziffer 2. der Eingliederungsvereinbarung vom 18. Juli 2013 hat der Kläger auch trotz vorheriger schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen begangen. Er ist mit der Eingliederungsvereinbarung konkret, vollständig, richtig, verständlich und zeitnah über die drohenden Rechtsfolgen einer Verletzung der vereinbarten Bemühungen belehrt worden. Der Kläger ist unmissverständlich darauf hingewiesen worden, dass es sich für den Fall eines Pflichtverstoßes auf Grund der vorangegangenen Sanktionierung mit Bescheid vom 22. März 2013 um 60% um einen weiteren wiederholten Pflichtverstoß handeln würde, welcher den vollständigen Wegfall der Leistungen zur Folge hätte.

Der Kläger hat auch keinen wichtigen Grund für seine Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II dargelegt und nachgewiesen. Etwas anderes ergibt sich wie bereits dargelegt zur Überzeugung der Kammer auch nicht daraus, dass der Kläger der Auffassung ist, die von ihm angenommene Verfassungswidrigkeit des Systems des SGB II berechtige ihn im Sinne eines wichtigen Grundes dazu, den Pflichten nicht nachzukommen.

Der Kläger hat ferner durch die Nichterfüllung seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung vom 18. Juli 2013 auch eine weitere wiederholte Pflichtverletzung im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II begangen. Denn mit Bescheid vom 22. März 2013 wurde rechtmäßig bereits eine erste wiederholte Pflichtverletzung des Klägers festgestellt (siehe dazu im Einzel-

nen unter 1.). Dieser 60%igen Sanktion folgten sodann binnen eines Jahres mehrere 100% Sanktionen, darunter auch die hier streitgegenständliche Sanktion vom 06. Januar 2014.

Soweit der Beklagte damit auf Grund der rechtmäßigen Sanktion mit Bescheid vom 22. März 2013 im Bescheid vom 06. Januar 2014 zu Recht von einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung ausgegangen ist, hat er darin zutreffender Weise eine Minderung der Leistungen in Höhe von 100 % festgestellt. Er hat dabei auch korrekt den Sanktionsbeginn mit dem 01. Februar 2014 und das Sanktionsende mit dem 30. April 2014 festgesetzt, vgl. § 31b Abs. 1 Satz 1, 3 SGB II.

Ferner geht die Kammer aus den bereits dargestellten Gründen auch hier davon aus, dass es auf eine gesonderte Aufhebung der Bewilligungsentscheidung bei der Beurteilung des Sanktionsbescheides nicht ankommt.

Somit erweisen sich im Ergebnis sowohl der Bescheid vom 22. März 2013, als auch der Bescheid vom 06. Januar 2014 als rechtmäßig, so dass die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F.

vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv) bzw. [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ausgefertigt  
Berlin, den 19.08.2015



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle